gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 21.03.2025 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN Duftkerze

Registrierungsnummer (REACH)

nicht relevant (Gemisch)

Artikelnummer

101922380375

Barcode



1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Duftkerze

Verwendung durch Verbraucher (private Haushal-

te)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bolsius International BV Kerkendijk 126 5482 KK Schijndel Niederlande

Telefon: +31 (0)73 5433000 Telefax: +31 (0)73 5433350 Webseite: www.bolsius.com

E-Mail (sachkundige Person) qi@nl.bolsius.com

1.4 Notrufnummer

| Giftnotzentrale | | | |
|-----------------|--|-----|-----------------|
| Land | Name | Ort | Telefon |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH | | +43 1 406 43 43 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht erforderlich.

Kindergesicherter Verschluss (nicht erforderlich)
Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen (nicht erforderlich)

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne Bedeutung.



Österreich: de Seite: 1 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Überarbeitet am: 21.03.2025

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1)

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB beurteilt werden ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (weiteren) Inhaltsstoffe, die nach dem aktuellen Wissensstand der Lieferanten klassifiziert sind, zur Klassifizierung des Stoffs beitragen würden und daher in diesem Abschnitt aufgeführt werden müssten.

| Stoffname | Identifika- tor | Gew% | Einstufung gem. GHS | Pikto- gramme | Anm. | Spezifische Konzentrati- onsgrenzen | M-Faktoren |
|-----------------|---|------|---|------------------|------------|---|------------|
| BENZYL BENZOATE | CAS-Nr. 120-51-4 EG-Nr. 204-402-9 Index-Nr. 607-085-00- 9 REACH RegNr. 01- 211997637 1-33-xxxx | 1-<5 | Acute Tox. 4 / H302 Aquatic Chronic 2 / H411 | | GHS- HC | | |

Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

| Stoffname | Spezifische Konzentrationsgren- zen | M-Faktoren | ATE | Expositionsweg |
|-----------------|--|------------|-----------------------------------|----------------|
| BENZYL BENZOATE | - | - | 500 ^{mg} / _{kg} | oral |

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt, die Haut rasch mit Wasser kühlen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Bolsius Group

Österreich: de Seite: 2 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1) Überarbeitet am: 21.03.2025

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassernebel; Schaum; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand kann gefährliche Dämpfe / Rauch hergestellt werden. Stickoxide (NOx). Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO2).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerwehrschutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Vermeiden von Staubentwicklung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Produkt fest werden lassen. Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Bolsius Group

Österreich: de Seite: 3 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 21.03.2025 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Unverträgliche Stoffe oder Gemische Von Laugen fernhalten, oxidierende Stoffe, Säuren.

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Anforderungen an die Belüftung
 Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Kerze.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

| Grenz | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) | | | | | | | | |
|-------|---|---------|-------------------------|--|--------------------|--------------|--------------------|--------------|--------|
| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | Identi- fika- tor | | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Hin- weis | Quelle |
| AT | biologisch inerte Schwebstoffe | | MAK | | 10 | | 20 (60 min) | i | GKV |
| AT | biologisch inerte Schwebstoffe | | MAK | | 5 | | 10 (60 min) | r | GKV |

<u>Hinweis</u>

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)



Österreich: de Seite: 4 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1)

Überarbeitet am: 21.03.2025

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

| Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung | | | | | | | | |
|---|----------|---------------|-------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|--|--|--|
| Stoffname | CAS-Nr. | End- punkt | Schwel- lenwert | Schutzziel, Ex- positionsweg | Verwendung in | Expositionsdau- er | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | DNEL | 78 mg/kg KG/Tag | Mensch, oral | Verbraucher (pri- vate Haushalte) | akut - systemische Wirkungen | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | DNEL | 14,1 mg/m³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - syste- mische Wirkungen | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | DNEL | 70,5 mg/m³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - systemische Wirkungen | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | DNEL | 4 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - syste- mische Wirkungen | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | DNEL | 2,48 mg/m³ | Mensch, inhalativ | Verbraucher (pri- vate Haushalte) | chronisch - syste- mische Wirkungen | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | DNEL | 12,4 mg/m³ | Mensch, inhalativ | Verbraucher (pri- vate Haushalte) | akut - systemische Wirkungen | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | DNEL | 1,42 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal | Verbraucher (pri- vate Haushalte) | chronisch - syste- mische Wirkungen | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | DNEL | 1,42 mg/kg KG/Tag | Mensch, oral | Verbraucher (pri- vate Haushalte) | chronisch - syste- mische Wirkungen | | |

| Relevante PNEC von Bestandteilen | | | | | | | | |
|----------------------------------|----------|---------------|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|----------------------------|--|--|
| Stoffname | CAS-Nr. | End- punkt | Schwel- lenwert | Organismus | Umweltkompar- timent | Expositionsdau- er | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | PNEC | 0,003 ^{mg} / _l | Wasserorganis- men | Süßwasser | kurzzeitig (einma- lig) | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | PNEC | 0,322 ^{µg} / _l | Wasserorganis- men | Meerwasser | kurzzeitig (einma- lig) | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | PNEC | 100 ^{mg} / _l | Wasserorganis- men | Kläranlage (STP) | kurzzeitig (einma- lig) | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | PNEC | 2,043 ^{mg} / kg | Wasserorganis- men | Süßwassersedi- ment | kurzzeitig (einma- lig) | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | PNEC | 0,204 ^{mg} / kg | Wasserorganis- men | Meeressediment | kurzzeitig (einma- lig) | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | PNEC | 0,406 ^{mg} / kg | terrestrische Or- ganismen | Boden | kurzzeitig (einma- lig) | | |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340).



Österreich: de Seite: 5 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1) Überarbeitet am: 21.03.2025

- Handschutz

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht im Voraus berechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6).

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Aggregatzustand | fest (<40°C); flüssig (>60°C) |
|--|---|
| Farbe | charakteristisch |
| Geruch | charakteristisch |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | 40 - 60 °C |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | nicht bestimmt |
| Entzündbarkeit | dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze | UEG: OEG: nicht bestimmt |
| Flammpunkt | >200°C |
| Zündtemperatur | nicht bestimmt |
| Zersetzungstemperatur | es liegen keine Daten vor |
| pH-Wert | nicht anwendbar |
| Kinematische Viskosität | 3 - 10 mm ² /s @ 100 °C |
| | |

Löslichkeit(en)

| Wasserlöslichkeit unlöslich |
|-------------------------------|
|-------------------------------|

| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert) | keine Information verfügbar |
|--|-----------------------------|
|--|-----------------------------|

| Dampfdruck | nicht bestimmt |
|------------|----------------|



Österreich: de Seite: 6 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1) Überarbeitet am: 21.03.2025

| Dichte | 0.8-0.95 kg/l |
|----------------------|---------------|
| Relative Dampfdichte | 0.8-0.95 kg/l |

| Partikeleigenschaften | es liegen keine Daten vor |
|-----------------------|---------------------------|
|-----------------------|---------------------------|

9.2 Sonstige Angaben

| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
|--|--|
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen | | | | |
|---|----------|----------------|-----------------------------------|--|
| Stoffname | CAS-Nr. | Expositionsweg | ATE | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | oral | 500 ^{mg} / _{kg} | |



Österreich: de Seite: 7 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1) Überarbeitet am: 21.03.2025

| Akute Toxizität von Bestandteilen | | | | | |
|-----------------------------------|----------|---------------------|----------|--------------------------------------|---------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Expositions- weg | Endpunkt | Wert | Spezies |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | oral | LD50 | >2.000 ^{mg} / _{kg} | Ratte |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

| (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen | | | | | |
|--|----------|-------|------------------------------------|---------------------------------|------|
| Stoffname CAS-Nr. Endpunkt Wert Spezies Expositionsdauer | | | | | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | LC50 | 2,32 ^{mg} / _l | Fisch | 96 h |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | EC50 | 4,26 ^{mg} / _l | wirbellose Wasserle- bewesen | 24 h |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | ErC50 | 0,475 ^{mg} / _l | Alge | 72 h |



Österreich: de Seite: 8 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1) Überarbeitet am: 21.03.2025

| (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen | | | | | |
|---|----------|------|--------------------------------------|-----------------------|-----|
| | | | | Expositi- onsdauer | |
| BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | EC50 | >10.000 ^{mg} / _I | Mikroorganismen | 3 h |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

| Abl | Abbaubarkeit von Bestandteilen | | | | | | |
|-----|--------------------------------|----------|--------------------------|-----------|------|---------|--------|
| St | toffname | CAS-Nr. | Prozess | Abbaurate | Zeit | Methode | Quelle |
| BE | NZYL BEN- ZOATE | 120-51-4 | Sauerstoffver- brauch | 94 % | 28 d | | ECHA |

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| | Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen | | | | |
|---------------------------------------|---|----------|-------|--------------|--|
| Stoffname CAS-Nr. BCF Log KOW BSB5/CS | | | | BSB5/CSB | |
| | BENZYL BENZOATE | 120-51-4 | 193,4 | 3,97 (25 °C) | |

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB beurteilt werden ≥ 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine



Österreich: de Seite: 9 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 21.03.2025 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1)

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII) | | | | |
|--|---|---------|--------------|-----|
| Stoffname | Name lt. Verzeichnis | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| BENZYL BENZOATE | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG | | R3 | 3 |

Legende

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllam-
- pen (EN 14059).

 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';

b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzunder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';



Österreich: de Seite: 10 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1) Überarbeitet am: 21.03.2025

<u>Legende</u>

c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht anwendbar (Aggregatzustand: nicht flüssig)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe | Klasse | Konz. | Massenstrom | Massenkon- zentration | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|-----------------|----------------------------------|----------------------------------|---------|
| 5.2.5 | organische Stoffe | | 1 – < 5 Gew% | 0,5 ^{kg} / _h | 50 ^{mg} / _{m³} | 3) |

<u>Hinweis</u>

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

13 (nicht brennbare Feststoffe)

Nationale Vorschriften (Schweiz)

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen): 0,1313 %

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) |
|-----------|--|--|
| 1.4 | | Notrufnummer |
| 1.4 | | Giftnotzentrale: Änderung in der Auflistung (Tabelle) |
| 2.2 | | - Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle) |
| 7.1 | - Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. | - Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. |



Österreich: de Seite: 11 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) |
|-----------|---|--|
| | Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. | Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. |

Überarbeitet am: 21.03.2025

Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|-----------------|---|
| Acute Tox. | Akute Toxizität |
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität) |
| ATE | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität) |
| BCF | Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor) |
| BSB | Biochemischer Sauerstoffbedarf |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen |
| CSB | Chemischer Sauerstoffbedarf |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR |
| DMEL | Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung) |
| DNEL | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) |
| EC50 | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert |
| EG-Nr. | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) |
| ErC50 | = EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| GKV | Grenzwerteverordnung |
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie- |
| | |



Österreich: de Seite: 12 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Star.glas+sc.+sleeve 82/68 VAN

Überarbeitet am: 21.03.2025

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 14.10.2024 (1)

> rungs-Code KZW Kurzzeitwert Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stof-LC50 fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) Obere Explosionsgrenze (OEG) OEG Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch PBT **PNEC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) Parts per million (Teile pro Million) ppm **REACH** Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) SMW Schichtmittelwert SVHC Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) **TRGS** UEG Untere Explosionsgrenze (UEG) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenguellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text |
|------|---|
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.



Österreich: de Seite: 13 / 13